

INFORMATIONSPAPIER

Anforderungen an den Energieanbieter Beteiligung Kohlekraft, Unternehmensverflechtungen (Kriterienkatalog 2021 Grüner Strom-Label Ziff. 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4)

Bonn, 10.02.2021

Ihr Ansprechpartner:
Daniel Craffonara
Geschäftsführer

Tel. +49 (0) 228 / 522 611-95
Fax +49 (0) 228 / 522 611-91
d.craffonara@gruenerstromlabel.de

Änderung der Grüner Strom-Kriterien

Zum 1.1.2021 haben die Trägerverbände des Grüner Strom Label e.V. einen neuen Kriterienkatalog für das Ökostromlabel Grüner Strom verabschiedet. Neben Änderungen im Bereich Strombeschaffung und der Ausweitung der Fördersystematik, mit der Energieanbieter beim Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt werden, wurden auch die Anbieterkriterien angepasst und insbesondere in folgenden Punkten verschärft:

Kohleausstieg bis Ende 2026: Das Grüner Strom-Label wird keinem Unternehmen erteilt, das zum Stichtag 1.1.2027 noch direkt an einem Kohlekraftwerk beteiligt ist, d.h. ein Kohlekraftwerk selbst betreibt oder an einer Betreibergesellschaft mit Stammkapital/Grundkapital beteiligt ist (Ziff. 4.1.2).

Betrachtung von Unternehmensverflechtungen: Die Anforderungen an den Energieanbieter gelten gleichermaßen auch für direkte Muttergesellschaften, die mit mehr als 50 Prozent am Labelnehmer beteiligt sind, sowie direkte Tochtergesellschaften, an denen der Labelnehmer mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist (Ziff. 4.1.4).

Die neuen Labelkriterien treten in Kraft für **neue Labelnehmer ab dem 1.1.2021** und für **Bestands-Labelnehmer ab dem 1.1.2022**.

Im Folgenden werden Hintergründe und weitere Informationen zu den Anpassungen ausführlich dargestellt.

Inhalt

Kohleausstieg bis Ende 2026	2
Betrachtung von Unternehmensverflechtungen	2
<i>Ausnahmeregelung bei Minderheitsbeteiligung ohne bestimmenden Einfluss</i>	2
<i>Hintergrund der Ausnahmeregelung</i>	2



Kohleausstieg bis Ende 2026

Nach dem 31.12.2026 sind direkte Beteiligungen an Kohlekraftwerken für Energieanbieter, die einen Grünen Strom- und/oder Grünes Gas-Label zertifizierten Tarif führen, nicht mehr zulässig. Die Trägerverbände des Grünen Strom Label e.V. setzen damit ein klares Zeichen, dass der Kohleausstieg in Deutschland deutlich früher als das politisch festgelegte Datum (2038) erfolgen muss. Für Bestands-Labelnehmer treten die neuen Labelkriterien zum 1.1.2022 in Kraft. Die Energieanbieter haben also fünf Jahre Zeit (2022 bis 2026), Kohlekraftwerke auf andere Energieträger umzurüsten oder abzuschalten. Da derartige Prozesse mit größeren technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen für die Unternehmen verbunden sind, wurde nach Beratung mit verschiedenen Interessensgruppen und Fachleuten die fünfjährige Übergangsfrist gewählt. Das Verbot gilt sowohl für Stein- als auch Braunkohlekraftwerke, sowohl für deutsche als auch internationale Kraftwerksbeteiligungen.

Bestands-Labelnehmer, die Kohlekraftwerke besitzen oder daran beteiligt sind, müssen dem Grünen Strom Label e.V. belastbare Nachweise vorlegen, dass sie bis 31.12.2026 entweder ihre Kohlebeteiligungen veräußert, alle Kohlekraftwerke ausgeschaltet oder umgerüstet haben.

Betrachtung von Unternehmensverflechtungen

Bei dem neuen Kriterium zur Beteiligung von Energieanbietern an Kohlekraft (Ziff. 4.1.2) sowie der seit jeher bestehenden Regelung zur Beteiligung an Atomkraftwerken (Ziff. 4.1.1) werden ab dem 1.1.2021 auch Unternehmensverflechtungen betrachtet: Sie greifen für direkte Muttergesellschaften, die am Labelnehmer zu über 50 Prozent beteiligt sind, sowie direkte Tochtergesellschaften, an denen der Labelnehmer zu über 50 Prozent beteiligt ist. Für Bestands-Labelnehmer treten dieses Kriterium zum 1.1.2022 in Kraft.

Ausnahmeregelung bei Minderheitsbeteiligung ohne bestimmenden Einfluss

Energieanbieter, die vor dem 1.1.2021 Produkte mit dem Grünen Strom- und/oder Grünes Gas-Label haben zertifizieren lassen, können nach Einzelfallprüfung mit einer Ausnahmeregelung (Ziff. 4.1.3) auch nach dem 31.12.2026 noch an einem Kohlekraftwerk beteiligt sein, wenn sie

- lediglich eine **Minderheitsbeteiligung** an einem Kohlekraftwerk halten, auf dessen Betrieb, Umrüstung oder Stilllegung sie **keinen bestimmenden Einfluss haben**, und
- **keine zumutbare Möglichkeit** haben, die **Beteiligung abzustoßen**, und
- ein **besonders hohes Maß** an „**Energiewende-Engagement**“ nachgewiesen haben.

Ob ein Energieanbieter diese Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Grüner Strom Label e.V. im Einzelfall. Einzelfallentscheidungen die zur Anwendung dieser Ausnahmeregelung führen werden auf der Internetseite des Grünen Strom Label e.V. bekannt gegeben.

Die genannte Ausnahmeregelung gilt nur für direkte Kohlekraftwerksbeteiligungen der Labelnehmer selbst. Für Beteiligungen von Mutter- oder Tochtergesellschaften wird keine Ausnahmeregelung zugelassen.

Hintergrund der Ausnahmeregelung

Bei einigen Bestands-Labelnehmern sind Minderheits-Beteiligungen an Kohlekraftwerken ohne bestimmenden Einfluss vorhanden, z.B. für das 2013 in Betrieb genommene Trianel-Steinkohlekraftwerk in Lünen. In dieses Kraftwerk haben kommunale Energieanbieter vor mehr als einem Jahrzehnt gemeinschaftlich investiert, um die Abhängigkeit der Strombeschaffung kleiner Energieversorgungsunternehmen von wenigen großen Akteuren zu verringern.

Seitdem sind weltweit die Treibhausgasemissionen weiter stark angestiegen, der Konzentrationsanstieg in der Atmosphäre ist bedrohlich. Vor diesem Hintergrund dürfen auch neue und vergleichsweise effiziente Kohlekraftwerke nicht entsprechend der ursprünglich geplanten Betriebsdauer weiterbetrieben (und dadurch refinanziert) werden.

Andererseits ist es nicht zielführend für den Klimaschutz, wenn einzelne kommunale Energieversorgungsunternehmen, die sich für die Energiewende nachweislich sehr stark engagieren, durch die finanziellen Konsequenzen eines schnellen Ausstiegs aus einem gemeinschaftlich betriebenen Kohlekraftwerk in eine betriebswirtschaftlich bedrohliche Situation gebracht werden.

Hier muss das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz nachgebessert werden [1], damit die Ausschreibungen für freiwillige Stilllegungsprämien nicht nur den Unternehmen mit abgeschriebenen Altkraftwerke einen betriebswirtschaftlich tragfähigen frühzeitigen Ausstieg ermöglichen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass betroffene Labelnehmer bei einer Minderheitsbeteiligung juristisch keine Möglichkeit haben, eine Kraftwerksstilllegung oder Umrüstung durch alleinige Entscheidung des eigenen Unternehmens herbeizuführen.

Labelnehmer sind verpflichtet sorgfältig zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen ein Ausstieg aus der Kohlekraftwerksbeteiligung bis zum 31.12.2026 möglich ist. Ist aus Sicht des Labelnehmers ein Ausstieg aus der Kohlekraftwerksbeteiligung bis zum 31.12.2026 unzumutbar, kann er eine Ausnahmeregelung zur Minderheitsbeteiligung beantragen.

In dieser zweistufigen Einzelfallprüfung werden die Gründe für die **Unzumutbarkeit des Kohleausstiegs** und Nachweise für das **besondere Energiewende-Engagement** durch den Grüner Strom Label e.V. geprüft und bewertet.

Quellenangabe

[1] <https://www.eid-aktuell.de/nachrichten/erzeugung/detail/news/trianel-kraftwerk-luenen-droht-fast-600-millionen-euro-schaden.html>

Schlagworte

Kohle, Ökostrom, Beteiligungen

Über den Grüner Strom Label e.V.

Der Grüner Strom Label e.V. zertifiziert grüne Energieprodukte. Der Verein vergibt zu diesem Zweck zwei Gütesiegel: Das Grüner Strom-Label für Ökostrom mit Mehrwert und das Grünes Gas-Label für umweltverträgliches Biogas. Hinter dem Verein stehen gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherverbände sowie Friedensorganisationen, u.a. NABU, BUND, EUROSOLAR und die Verbraucher Initiative. Grüner Strom und Grünes Gas sind in Deutschland die einzigen Gütesiegel für Ökostrom und Biogas, die von führenden Umweltverbänden getragen und empfohlen werden. www.gruenerstromlabel.de

Ansprechpartner

Daniel Craffonara
Geschäftsführer
Tel. +49 (0) 228 / 522 611-95
d.craffonara@gruenerstromlabel.de

Grüner Strom Label e.V.
Kaiserstraße 113 | 53113 Bonn
Tel: +49 (0) 228 / 522 611-90
Fax: +49 (0) 228 / 522 611-91
www.gruenerstromlabel.de

Unsere Kommunikationskanäle

Pressemitteilungen: <https://www.gruenerstromlabel.de//presse/presseverteiler-anmeldung/>

Grüner Strom Label e.V.
Kaiserstraße 113 | 53113 Bonn
Tel./Fax: 0228 / 522 611-90 / -91
info@gruenerstromlabel.de
www.gruenerstromlabel.de

Vorstand: Dietmar Oeliger (NABU)
Rosa Hemmers (EUROSOLAR)
Marcus Bollmann (BUND)
Geschäftsführer: Daniel Craffonara

Sparda-Bank West eG
IBAN: DE30 3706 0590 0000 608980
BIC: GENODED1SPK
ST.-Nummer: 205/5774/0572
USt-IdNr.: DE209386855

Newsletter: <https://www.gruenerstromlabel.de/newsletter/>
Twitter: https://www.twitter.com/GSL_eV
Xing: <https://www.xing.com/companies/gruenerstromlabel.e.v.>
LinkedIn: <https://www.linkedin.com/company/gruener-strom-label-e-v>
Facebook: <https://www.facebook.com/GruenerStromEV/>
Instagram: <https://www.instagram.com/gruenerstromlabel/>

Grüner Strom Label e.V.
Kaiserstraße 113 | 53113 Bonn
Tel./Fax: 0228 / 522 611-90 / -91
info@gruenerstromlabel.de
www.gruenerstromlabel.de

Vorstand: Dietmar Oeliger (NABU)
Rosa Hemmers (EUROSOLAR)
Marcus Bollmann (BUND)

Geschäftsführer: Daniel Craffonara

Sparda-Bank West eG
IBAN: DE30 3706 0590 0000 608980
BIC: GENODED1SPK
ST.-Nummer: 205/5774/0572
USt-IdNr.: DE209386855